

Personen- und Reisegepäcktarif der

WIENER LOKALBAHNEN GmbH

(PT WLB)

Gültig ab: 01.07.2021

Nummer 51 des österreichischen Tarifverzeichnisses

Herausgegeben von der
WIENER LOKALBAHNEN GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	3
ABKÜRZUNGEN UND ERKLÄRUNGEN	5
KONTAKTDATEN	5
LINKS	6
RECHTSGRUNDLAGEN.....	6
VORWORT.....	6
Teil I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	8
Teil II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN	9
1. Verbindungen.....	9
2. Fahrkarten.....	9
3. Fahrpreise	9
4. Ausgabe der Fahrausweise	9
5. Abfertigung.....	9
6. Fahrtantritt.....	9
7. Geltungsdauer der Fahrausweise	9
8. Online Tickets	10
9. Fahrtunterbrechung.....	10
10. Prüfen der Fahrausweise	10
11. Beförderungspflicht	11
12. Betreten der Bahnsteige	11
13. Einnehmen der Plätze.....	11
14. Verhalten der Fahrgäste	12
Teil III. ENTSCHÄDIGUNG – FAHRGASTRECHTE	13
1. Jahreskarten im Verkehrsverbund-Ost-Region	13
2. Wochen- oder Monatskarten im Verkehrsverbund-Ost-Region.....	14
3. Fahrpreiserstattungen	14
4. Nichtbenützung	15
5. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen	15
Teil IV. HAFTUNG	16
Teil V. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND/ODER EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT	17
.....	17
Teil VI: MITNAHME VON FAHRRÄDERN, KINDERWÄGEN UND ROLLSTÜHLEN	17
Teil VII: MITNAHME VON LEBENDEN TIEREN	18
Teil VIII: BEFÖRDERUNG VON REISEGEPÄCK	18
Teil IX: BESONDERHEITEN	19
1. Sonderzüge.....	19
2. Sonderwagen.....	19
Teil X: BEFÖRDERUNG IM VERKEHRSVERBUND OST-REGION	19
Teil XI: FAHRPREISERMÄßIGUNGEN	19
1. Vorteilsticket.....	20
2. Fahrpreisermäßigung für Gruppenreisen	20
3. Fahrpreisermäßigung für Jugendgruppenreisen	20
4. ÖSTERREICHcard.....	20
ANLAGE 1	21
Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	21
für Bahnhöfe und Haltestellen	21

ANLAGE 2	23
ANLAGE 3	24
ANLAGE 4	25
Nebengebührentarif.....	25

ABKÜRZUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

Bahnhof	Verkehrsstellen, die dem Personenverkehr dienen
Bf	Bahnhof
bzw.	Beziehungsweise
Fahrpreiser- mäßigungen	die in diesem Tarif vorgesehenen Fahrpreisermäßigungen
Fahrkarten- schalter	Ausgabestelle für Fahrausweise in Bahnhöfen
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
PT/WLB	Personen- und Reisegepäcktarif der WIENER LOKALBAHNEN GmbH
Schaffnerlos	Züge bzw. Wagen die nicht mit einem Schaffner besetzt sind
Tvz	Tarifverzeichnis
Verbundfahrt	Fahrt, bei der der VOR-Tarif zur Anwendung kommt (zu VOR-Tarif Begriffserklärungen)
VOR	Verkehrsverbund Ost-Region
VOR-Tarif	Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Ost-Region
WLB	WIENER LOKALBAHNEN GmbH
Ziff.	Ziffer

KONTAKTDATEN

WIENER LOKALBAHNEN GmbH

Eventuelle Beschwerden, Fragen der persönlichen Sicherheit sowie zu Betriebsstörungen können an die WIENER LOKALBAHNEN GmbH, Purkytgasse 1B, 1230 Wien, Tel.: 01/90444 gerichtet werden.

Schlichtungsstelle

Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf)

Passagiere, die mit einer Entscheidung des Bahnunternehmens bzw. des Verkehrsverbundes nicht einverstanden sind, können sich an die apf wenden. Als kostenlose und unabhängige Schlichtungsstelle sorgt sie im Streitfall für rasche und verbindliche Lösungen und gegebenenfalls auch Entschädigungen (z.B. bei Verspätungen, Annullierungen). Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Beschwerdeformular über www.apf.gv.at ein. Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein, senden Sie die Unterlagen per Post an:

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte

Fachbereich Bahn

Linke Wienzeile 4/1/6

1060 Wien.

LINKS

www.wlb.at

www.vor.at

www.oebb.at

www.apf.gv.at

RECHTSGRUNDLAGEN

EisbG	Eisenbahngesetz 1957
EisbBFG	Eisenbahn- Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz
EKHG	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz 1959
VO(EG)Nr. 1371/2007	Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

VORWORT

Die WIENER LOKALBAHNEN GmbH („WLB“) übernimmt die Beförderung von Personen, Hunden und Reisegepäck auf ihrer Strecke Wien Oper – Baden Josefsplatz aufgrund

a) der Tarifbestimmungen des VOR,

und

b) der in diesem Tarif enthaltenen Bestimmungen.

Begriffsbestimmungen

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet:

Assistenz-Hunde

sind Hunde, die speziell für Menschen mit Behinderung ausgebildet sind. Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführerhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partnerhunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (rotes Brustgeschirr mit blau-weißem Aufnäher „Partnerhunde/Assistance Dogs Europe“) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

Bahnhof

Verkehrsstelle, welche dem Personen- und Reisegepäckverkehr dient.

Beförderungsvertrag

Vertrag über die entgeltliche oder unentgeltliche Beförderung zwischen der WLB und dem Fahrgast (gegebenenfalls auch für Handgepäck und/oder lebende Tiere) über die Durchführung einer oder mehrerer Beförderungsleistungen. Der Beförderungsvertrag wird mit Einsteigen in die Bahn geschlossen, mit dem Abschluss eines jeden Beförderungsvertrages gelten diese Beförderungsbedingungen als vereinbart und angenommen.

Blinde

Sehbehinderte Personen, welche das Pflegegeld mindestens der Pflegestufe 3 beziehen.

Fahrausweis

Aufgrund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Ausweis, welcher zu einer oder mehreren bestimmten Beförderungen einer oder mehrerer Personen berechtigt.

Fahrpreis

Entgelt, das für die Inanspruchnahme einer Beförderungsleistung zu entrichten ist, wobei sonstige Entgelte nicht eingeschlossen sind. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Beförderungspreis im Voraus zu entrichten.

Fahrtunterbrechung

Verlassen des Zuges, um die Fahrt mit einem später verkehrenden Zug fortzusetzen.

Familie

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern), sowie deren Kinder, für welche nach den Bestimmungen des österreichischen Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Familienbeihilfe oder eine dieser gleichzuhaltenden Beihilfe im Ausland gezahlt wird. Voraussetzung:

- Österreichischer StaatsbürgerInnen oder ordentlicher Wohnsitz in Österreich,
- Unselbständiges Erwerbsverhältnis im Ausland

Gruppenreisen

Gruppenreisen sind Reisen, wenn alle Teilnehmer von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof reisen.

Haltestelle

Verkehrsstelle, welche dem Personenverkehr dient.

Kontrollgebühr

Entgelt, das Fahrgäste, die bei einer Kontrolle ohne gültigen Beförderungsausweis angetroffen werden, zu entrichten haben.

Kinder

Personen von 6 (6. Geburtstag) bis 14 Jahre (Tag vor dem 15. Geburtstag), welche gesetzlich nicht unentgeltlich zu befördern sind. Maßgebend für die Beförderung ist das Alter am Tag des Fahrtantrittes, bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt am Tag des Antritts der Hinfahrt.

Menschen mit Behinderung

Personen, die

- einen Grad der Behinderung/Minderung der Erwerbsfähigkeit von mind. 70 % nachweisen, oder
- eine erhöhte Familienbeihilfe gemäß des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 beziehen, sofern bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde, oder
- BezieherInnen von Pflegegeldern sowie vergleichbarer Leistungen auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften (z.B. Pflegezulage, Blindenzulage) sind.

Schwerkriegsbeschädigte

Personen, welche als Beschädigte im Sinne der Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder als Opfer des Kampfes um ein freies demokratisches Österreich im Sinne der Bestimmungen des Opferfürsorgegesetz 1947 anzusehen sind und deren Grad der Behinderung nach den Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 um mindestens 70 % gemindert ist.

Vorverkauf

Ausgabe eines Beförderungsausweises für einen anderen ersten Gültigkeitstag als den Ausgabetag.

Teil I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Für Verbundfahrten gelten nur die Bestimmungen des VOR-Tarifes.

Für alle anderen Fahrten gelten die in diesem Tarif (PT/WLB) enthaltenen, davon abweichenden Bestimmungen.

Durch die Wahl des entsprechenden Fahrausweises ergeben sich die anzuwendenden Tarifbestimmungen.

Teil II. BEFÖRDERUNG VON PERSONEN

1. Verbindungen

Durchgehende Fahrausweise werden nur für alle in der Anlage 1 angeführten Bahnverbindungen (inkl. Haltestellen der Stadtgebiete Wien und Baden) der Strecke Wien Oper - Baden Josefsplatz ausgegeben.

2. Fahrkarten

Unter Fahrkarten versteht man Einzelfahrkarten und Zeitkarten. Fahrkarten nach diesem Tarif sind ermäßigte Einzelfahrkarten oder Tageskarten.

Für Fahrten nach diesem Tarif sind vom Verkehrsverbund Ost-Region aufgelegte Einzelfahrkarten und Zeitkarten nicht gültig.

3. Fahrpreise

Die Beförderungspreise ergeben aus der Anlage 2 dieses Tarifes, wenn nicht im Tarif eine andere Ermittlung der Beförderungspreise vorgesehen ist.

4. Ausgabe der Fahrausweise

An den Fahrkartenschaltern werden, zur Zeit der Besetzung ausgegeben:

- Fahrkarten zu allen Fahrpreisen,
- Fahrkarten, die nur im Vorverkauf erhältlich sind und
- Fahrkarten für Gruppenreisen.

Beim Fahrscheinverkaufsautomaten im Triebwagen werden Fahrkarten auf Grund des VOR-Tarifes, sowie Einzelfahrkarten zum ermäßigten Fahrpreis auf Grund dieses Tarifes zum sofortigen Fahrtantritt ausgegeben.

Über den responsiven Web-Ticketshop bzw. die easymobil-App der Wiener Lokalbahnen können Online-Tickets erworben werden.

Beim Einstieg in die Bahn muss der/die Reisende im Besitz einer gültigen und gegebenenfalls entwerteten Fahrkarte sein. Für den Fall, dass die Fahrt mit einem Online-Ticket angetreten wird, muss das über den responsiven Web-Ticketshop oder die easymobil-App erworbene Ticket beim Einstieg in die Bahn vorgewiesen werden können. Ist bei der Haltestelle keine Kaufmöglichkeit vorhanden, so ist noch vor dem Einsteigen in die Bahn eine gültige Fahrkarte zu erwerben (zB über den responsiven Web-Ticketshop oder die easymobil-App) bzw unmittelbar nach dem Einsteigen beim Fahrkartenautomaten im Fahrzeug.

5. Abfertigung

Die/Der Reisende wird durchgehend abgefertigt.

6. Fahrtantritt

Mit sämtlichen Fahrkarten muss die Fahrt vor Ablauf der Geltungsdauer angetreten werden.

Mit Tageskarten muss die Rückfahrt am selben Tag wie die Hinfahrt angetreten werden.

7. Geltungsdauer der Fahrausweise

Die Geltungsdauer beginnt bei Einzelfahrkarten zum sofortigen Fahrtantritt mit dem Kauf, für Vorverkaufsfahrscheine mit dem Zeitpunkt der Entwertung.

Fahrausweise, die nur für bestimmte Züge oder nur an bestimmten Tagen gelten, dürfen nur für diese Züge oder an den angegebenen Tagen benützt werden.

Wenn die/der Reisende über den Geltungsbereich des Fahrausweises mit demselben Zug weiterfahren will, ist der entsprechende Fahrpreis nach Anlage 2 für die Strecke vom ursprünglichen bis zum endgültigen Geltungsbereich zu zahlen. Es ist ein zusätzlicher Fahrschein für die Weiterfahrt beim Fahrscheinverkaufsautomaten zu erwerben.

Der Berechnung des Fahrpreises zwei oder mehrere Fahrpreisermäßigungen zugrunde zu legen, ist nicht zulässig, soweit im Tarif nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

8. Online-Tickets

Der Ticketerwerb über den responsiven Web-Ticketshop bzw. die easymobil-App muss vor Fahrtantritt positiv abgeschlossen sein.

Der responsive Web-Ticketshop ist für Computer und Smartphones über die Webseite www.tickets.wlb.at zugänglich. Die easymobil-App ist über den Apple App Store bzw. bei Google Play erhältlich. Für die Nutzung der Online-Tickets ist eine bestehende Internetverbindung notwendig, für welche die KundInnen verantwortlich ist.

Für Online-Tickets werden keine Fahrpreiserstattungen geleistet.

Online-Tickets sind nur für berechtigte InhaberInnen des verwendeten BenutzerInnen-Accounts sowie die allenfalls mit ihr/ihm gemeinsam reisenden Personen gültig und immer personalisiert, nicht übertragbar und nur in Kombination mit einem Lichtbildausweis gültig.

Das Mobiltelefon ist auf Aufforderung den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Bediensteten der Wiener Lokalbahnen bzw. den MitarbeiterInnen einer mit der Fahrscheinprüfung beauftragten Fremdfirma auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichen Falls zur Prüfung zu übergeben. Dies gilt ebenfalls für die Online-Tickets, welche ausgedruckt werden. Die Kontrolle erfolgt erforderlichenfalls auch durch fernmündliche oder im Wege der mobilen Datenübertragung vorgenommene Überprüfung der codierten Fahrkartenangabe.

Fehler im Ausdruck oder im Mobiltelefon-Betrieb (z.B. mangelnde Versorgung des Mobilfunkbetreibers, leere Akkus, Bedienungsfehler) liegen in jedem Fall in der Einflussosphäre der Fahrgäste und gehen daher zu dessen Lasten. Ist aufgrund derartiger Fehler der Erhalt oder das Vorweisen einer gültigen Fahrkarte nicht möglich, gilt diese Person als Fahrgast ohne gültige Fahrkarte.

Hinsichtlich der Abwicklung des Erwerbs der Online-Tickets gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Online-Ticketshops und der easy mobil-App der WIENER LOKALBAHNEN abrufbar unter www.wlb.at.

9. Fahrtunterbrechung

Eine Fahrtunterbrechung ist bei Einzelfahrkarten nicht gestattet.

10. Prüfen der Fahrausweise

Fahrausweise sind den mit der Prüfung von Fahrausweisen betrauten Bediensteten der WLB, bzw. den MitarbeiterInnen einer mit der Fahrscheinprüfung beauftragten Fremdfirma, auf Verlangen vorzuweisen und erforderlichenfalls zur Prüfung zu übergeben.

Fahrgäste, die nach den Bestimmungen dieses Tarifes ohne gültigen Fahrausweis angetroffen werden, haben die Kontrollgebühr lt. Anlage 4, Ziff.3 zu entrichten.

Die Fahrgeldnachforderung überweisen Sie bitte binnen 14 Tagen ab Ausstellungsdatum auf das angegebene Konto. Zahlen Sie die Forderung nicht innerhalb dieser Frist, erhalten Sie eine Mahnung. Dann haben Sie weitere 4 Wochen Zeit einen begründeten Einspruch gegen die Fahrgeldnachforderung einzulegen. Bringen Sie darin alle Argumente vor, die Sie an der Überweisung der Fahrgeldnachforderung gehindert haben. Reagieren Sie auf die Mahnung nicht innerhalb der 4 Wochen, wird die offene Forderung an ein Inkassobüro weitergeleitet.

Kinder und Jugendliche ohne gültige Fahrkarte

Wir stellen keine Kontrollgebühr aus, wenn Kinder und Jugendliche ohne gültige Fahrkarte einen Altersnachweis zeigen. Sie kaufen in diesem Fall im Zug eine Fahrkarte.

Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen von Fahrgästen auszuweisen.

Wird ein ungültiger Fahrausweis eingezogen, erhalten Sie darüber eine schriftliche Bestätigung.

Fahrgäste sind nach § 13 (3) Z 1 bis Z 3 EiseBFG verpflichtet an der Identitätsfeststellung mitzuwirken und dem Verlangen nach Ausweiseleistung zu entsprechen.

Bewahren Sie Ihre Fahrkarte sorgfältig auf – sie kann auch nach Ende der Fahrt noch bis zum Verlassen der Bahnsteigzugänge kontrolliert werden.

Wenn Sie einen personenbezogenen Fahrausweis (Jahreskarte, Semesternetzkarte, Jugendticket oder TOP-Jugendticket) besitzen, diesen aber zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht vorweisen können, haben Sie die Möglichkeit, diesen schriftlich (Email oder Fax) binnen 14 Tagen an die auf der Fahrgeldnachforderung angegebene Adresse zu senden. Die Forderung wird dann storniert und eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 4 Ziff. 4 eingehoben.

11. Beförderungspflicht

Das Eisenbahnunternehmen hat Personen zu befördern, sofern

- der Fahrgast die für die Beförderung maßgebenden Regelungen einhält,
- die Beförderung der Fahrgäste mit den normalen Beförderungsmitteln, die den regelmäßigen Bedürfnissen des Verkehrs genügen, möglich ist, und
- die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Eisenbahnunternehmen nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen kann.

12. Betreten der Bahnsteige

Bahnsteige können grundsätzlich ohne Fahrausweis betreten werden, ausgenommen es sind klar erkennbare Bahnsteigsperrn eingerichtet.

13. Einnehmen der Plätze

MitarbeiterInnen der WLB sind berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen.

Über Aufforderung von MitarbeiterInnen der WLB sind die Fahrgäste verpflichtet, ihren Sitzplatz Personen zu überlassen, die diesen dringender benötigen (z.B. ältere Personen, schwangere Frauen, Fahrgäste mit Kind, etc.).

Ein Belegen von Sitzplätzen für weitere Fahrgäste ist nicht gestattet.

Auf die Reservierung von Sitzplätzen besteht kein Anspruch.

14. Verhalten der Fahrgäste

Die Fahrgäste haben sich in den Anlagen und Fahrzeugen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes und die Rücksicht auf andere gebieten und wie es in den geltenden Rechtsvorschriften und den sonstigen für die Benützung maßgebenden Bestimmungen festgesetzt ist. Dies gilt insbesondere für infolge von Covid-19 geltende Rechtsvorschriften hinsichtlich des Aufenthaltes in den Fahrzeugen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Fahrgäste untereinander über das Öffnen und Schließen der Fenster oder die Benützung sonstiger für den Gebrauch der Fahrgäste bestimmter Einrichtungen ist den Anordnungen der MitarbeiterInnen der WLB Folge zu leisten. Aussteigende Fahrgäste haben vor den einsteigenden Vorrang.

Insbesondere sind folgende Tätigkeiten in den Anlagen und Fahrzeugen verboten:

- a. alle Handlungen, die die MitarbeiterInnen der WLB bei der Ausübung ihrer Arbeit behindern könnten;
- b. Das Ein- und Aussteigen ist nur in den festgesetzten Haltestellen an der hierzu bestimmten Fahrzeugseite und bei Stillstand des Fahrzeuges gestattet. Wird außerhalb einer Haltestelle angehalten, darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der MitarbeiterInnen der WLB ausgestiegen werden;
- c. sich aus dem Fahrzeug hinauszulehnen sowie Gegenstände hinausragen zu lassen oder hinauszwerfen;
- d. Stehen oder Knien auf Sitzplätzen; Jeder Fahrgast hat sich im Fahrzeug dauernd festen Halt zu verschaffen;
- e. Rauchen;
- f. Lärmen, Musizieren, lautes Musikhören und der Betrieb von lärm erzeugenden Geräten;
- g. alle Handlungen und Tätigkeiten, die andere Personen belästigen oder in ihrer Sicherheit gefährden könnten. Darunter fällt auch das Nicht-Tragen einer Maske in den Fahrzeugen sowie in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken in geschlossenen Räumen. Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für gehörlose und schwer hörbehinderte Personen sowie deren Kommunikationspartner während der Kommunikation; für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
- h. Benutzen von Fahrrädern, Skateboards, Inlineskates und Ähnlichem;
- i. Konsum von alkoholischen Getränken;
- j. Betteln;
- k. Waren anzubieten oder zu verkaufen;
- l. missbräuchliche Verwendung der Einrichtungen;

Notbrems- oder Notrufeinrichtungen dürfen nur im Falle einer Gefahr für die Sicherheit von Personen oder des Fahrzeuges betätigt werden. Die WLB sind berechtigt, von Fahrgästen, die entgegen diesen Bestimmungen die Notbrems- oder Notrufeinrichtungen betätigen oder durch ihr Verhalten das Betätigen dieser Einrichtungen verursachen, durch seine MitarbeiterInnen die Ausweiseleistung zu verlangen und das unter gemäß Anlage 4 Ziff. 7. festgesetzte Entgelt einzuheben. Die Bezahlung befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz eines diesen Betrag übersteigenden Schadens.

Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des jeweiligen Verkehrsunternehmens dürfen in Anlagen und Fahrzeugen der WLB Werbematerial, Flugblätter, Prospekte und dergleichen angebracht oder verteilt werden.

Die WLB sind berechtigt, bei Verstoß gegen eines der genannten Verbote, von Fahrgästen die unter Anlage 4 Ziff. 5. festgesetzte Gebühr einzuheben.

Die WLB sind berechtigt, von Fahrgästen, die Anlagen oder Fahrzeuge des Unternehmens verunreinigen, die unter Anlage 4 Ziff. 8. festgesetzten Reinigungskosten einzuheben.

15. Ausschluss von der Benützung unserer Fahrzeuge und Anlagen

Die WLB behält sich vor, Personen von der Benützung der Fahrzeuge und Anlagen auszuschließen, wenn:

- a) Diese die Sicherheit und Ordnung stören und den Anordnungen der MitarbeiterInnen nicht Folge leisten, dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die infolge von Covid-19 geltenden Rechtsvorschriften;
- b) Diese ohne gültige und gegebenenfalls entwertete Fahrkarte angetroffen werden und die zusätzliche Beförderungsg Gebühr nicht sofort bezahlen.

Kindern unter sechs Jahren ist die Benützung der Anlagen und Fahrzeuge ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht gestattet.

Wird während der Benützung der Anlagen und Fahrzeuge ein Ausschließungsgrund gesetzt, können Personen durch die WLB aufgefordert werden, die Anlage oder das Fahrzeug zu verlassen. Der bezahlte Fahrpreis wird in diesem Fall nicht erstattet. Die Dauer des Ausschlusses richtet sich nach Schwere und Häufigkeit des Verstoßes.

Teil III. ENTSCHÄDIGUNG – FAHRGASTRECHTE

1. Jahreskarten im Verkehrsverbund-Ost-Region

Wir garantieren Ihnen auf allen Strecken, dass die Ankunftszeit aller WLB-Züge je Strecke bzw. Streckenabschnitt zu 95 % pünktlich ist.

Wenn Sie eine Jahreskarte haben und wir pro Monat nicht zu 95 % pünktlich sind, entschädigen wir Sie mit 10 % des Fahrpreises einer Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte, die auf der von Ihnen befahrenen Bahnstrecke gilt.

Wenn wir während der Gesamtlaufzeit Ihrer Jahreskarte in keinem Monat zu 95 % pünktlich sind entschädigen wir Sie mit dem vollen Fahrpreis einer Verkehrsverbund-Monatsstreckenkarte für die von Ihnen befahrene Bahnstrecke.

Wenn Sie entschädigt werden wollen, melden Sie sich bitte per E-Mail unter **tarif@wlb.at**. Geben Sie bitte an, welchen Streckenabschnitt der WLB Sie nutzen,

Ihren Vor- und Zunamen, die Nummer Ihrer Jahreskarte, sowie Ihre Bankverbindung. Wenn wir während der Gesamtlauzeit Ihrer Jahreskarte auf der von Ihnen genutzten Bahnstrecke zumindest in einem Gültigkeitsmonat nicht zu 95 % pünktlich sind, dann erhalten Sie eine Verspätungsentschädigung.

Wenn wir den Pünktlichkeitsgrad 95 % nicht erreichen, erhalten Sie Ihre Entschädigung auf das von Ihnen genannte Bankkonto gutgeschrieben.

Ausgenommen von der Verspätungsentschädigung sind Verspätungen bei Stadtverkehren und in Verkehrsverbund-Kernzonen, oder mit regionalen Krafftahrlinien. Wir berücksichtigen auch nicht den Beförderungspreisanteil von Jahreskarten für Kernzonenbereiche und für Krafftahrlinien.

Wir ermitteln den Pünktlichkeitsgrad in einem Kalendermonat mit unseren streckenabschnittsbezogenen Auswertungen. In diesen Pünktlichkeitsauswertungen erfassen wir alle in dem betrachteten Streckenabschnitt fahrenden WLB-Züge. Ausgefallene Züge werden nicht betrachtet. Mit einer Verspätung von bis zu 5 Minuten und 29 Sekunden gelten Züge als pünktlich. Mit einer Verspätung ab 5 Minuten und 30 Sekunden gelten sie als verspätet.

Mit Ihren Angaben zur Ein- und Ausstiegsstelle klären wir, für welche Strecke bzw. welche Streckenabschnitte wir den Pünktlichkeitsgrad ermitteln:

Sie finden den aktuellen Pünktlichkeitsgrad auf unserer Homepage www.wlb.at im Punkt Service/Fahrgastrechte/Pünktlichkeitsstatistik

2. Wochen- oder Monatskarten im Verkehrsverbund-Ost-Region

Wenn Sie eine Wochen- oder Monatskarte des Verkehrsverbund Ost-Region besitzen, haben Sie Anspruch auf folgende Verspätungsentschädigung: Pauschal 0,75 Euro je erlebter Verspätung, die zwischen Zustiegs- und Ausstiegsbahnhof des benutzten Zuges 30 Minuten oder mehr beträgt.

Damit wir Sie entschädigen können, brauchen Sie eine Bestätigung der Verspätung. Eine Verspätungsbestätigung erhalten Sie per Email unter

tarif@wlb.at. Die Nummer der Wochen- oder Monatskarte muss von unseren MitarbeiterInnen auf der Verspätungsbestätigung vermerkt werden. Wir runden auf volle 10-Cent-Beträge auf. Entschädigungsbeträge unter 4,- Euro werden nicht ausgezahlt.

Ihre Rechte gründen auf den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (CIV), der EG-Verordnung 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und des Bundesgesetzes über die Eisenbahnbeförderung und Fahrgastrechte (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz – EisbBFG).

3. Fahrpreiserstattungen

Die WLB erstatten der/dem InhaberIn eines Fahrausweises gemäß PT/WLB gegen Rückgabe des Fahrausweises, sofern sie/er den Fahrausweis nicht ausgenützt hat. Bei Rückgabe von Fahrausweisen vor dem ersten Geltungstag wird der Fahrpreis zur Gänze erstattet.

Für die Rückerstattung von Verbund-Fahrausweisen gelten grundsätzlich die Regeln der Verbund-Tarifbestimmungen.

Für in Verlust geratene oder nicht ausgenutzte Fahrausweise, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist, sowie für ungültige Fahrausweise wird kein Ersatz geleistet.

4. Nichtbenützung

Die Nichtbenützung gilt entweder als erwiesen oder ist entsprechend zu bescheinigen. Die Nichtbenützung gilt in folgenden Fällen als erwiesen:

1. Die Rückgabe des Fahrausweises erfolgte vor Beginn der Geltungsdauer,
2. aufgrund der Ausgabe- bzw. allenfalls Entwertungszeit war keine Fahrt möglich;
3. im Falle einer Betriebsstörung, das heißt zwischen Kaufzeitpunkt des Fahrausweises und dem Erstattungsersuchen, war die Fahrt, für die der Fahrausweis gekauft worden ist, nicht möglich.

5. Versäumen der Abfahrt, Verspätung, Ausfall von Fahrten und Betriebsstörungen

Das Versäumen der Abfahrt oder des Anschlusses, die verspätete Abfahrt oder Ankunft eines Fahrzeuges sowie Betriebsstörungen, Betriebsunterbrechungen aller Art und Platzmangel begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz, soweit die Schäden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von MitarbeiterInnen der WLB verursacht werden.

Insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Ausgenommen sind Ansprüche gemäß Fahrgastrechten.

Fährt ein Zug verspätet ab, kommt er verspätet an oder fällt er ganz oder auf einer Teilstrecke aus, so haben Fahrgäste – sofern nachstehend nicht anders festgelegt - grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung.

Wird aufgrund einer Zugverspätung der Anschluss an einen anderen Zug versäumt, fällt der Zug ganz oder auf einer Teilstrecke aus oder hat der Zug mehr als sechzig Minuten Verspätung, so können Fahrgäste auf die Weiterfahrt verzichten und eine gebührenfreie Rückerstattung des anteilmäßigen Fahrpreises beantragen und gegebenenfalls seine unentgeltliche Rückbeförderung samt Handgepäck mit dem nächsten geeigneten Zug zum Fahrtantrittsbahnhof beanspruchen, oder die Fahrt ohne Erhebung eines zusätzlichen Beförderungsentgeltes fortsetzen.

Sofern Fahrgäste die unentgeltliche Rückbeförderung oder die Fortsetzung der Fahrt wünschen, wird – soweit erforderlich – die Geltungsdauer des Fahrausweises, von berechtigten Ausnahmen abgesehen, um höchstens 48 Stunden verlängert. Fahrgäste sind verpflichtet, vorrangig zumutbare öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität werden die notwendigen Kosten ersetzt.

Fahrgäste können sich eine Bestätigung über die Zugverspätung oder den Ausfall des Zuges nach der Fahrt ausstellen lassen.

An die Schlichtungsstelle der Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (APF) können sich Fahrgäste wenden, die mit der Entscheidung des Eisenbahnunternehmens im Beschwerdeverfahren nicht einverstanden sind. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte der Website.

www.apf.gv.at

Kontaktaufnahme über das Beschwerdeformular auf der Homepage oder telefonisch unter +43 1 5050707 700

Fax: +43 1 5050707 180

Teil IV. HAFTUNG

1. Bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnis

Die WLB haftet Reisenden für den Schaden, der dadurch entsteht, dass die Reise wegen Ausfall, Verspätung oder Versäumnis des Anschlusses nicht am selben Tag fortgesetzt werden kann oder dass unter den gegebenen Umständen eine Fortsetzung am selben Tag nicht zumutbar ist. Der Schadenersatz umfasst die den Reisenden im Zusammenhang mit der Übernachtung und mit der Benachrichtigung der ihn erwartenden Personen entstandenen angemessenen Kosten.

Die WLB ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

- außerhalb der WLB liegende Umstände, die die WLB trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
- Verschulden der Reisenden oder
- Verhalten Dritter, das die WLB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte.

2. Bei Tötung oder Verletzung des Fahrgastes

Die WLB haftet für den Schaden, der dadurch entsteht, dass Reisende durch einen Unfall im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb während des Aufenthaltes in den Eisenbahnwagen oder beim Ein- oder Aussteigen getötet, verletzt oder sonst in ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit beeinträchtigt werden.

Die WLB ist von dieser Haftung befreit,

- wenn der Unfall durch außerhalb des Eisenbahnbetriebs liegende Umstände verursacht worden ist und sie diese Umstände trotz Anwendung der nach der Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden der Reisenden zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten von Dritten, das die WLB trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist.

3. Für Handgepäck

Die WLB haftet bei Tötung und Verletzung auch für den Schaden, der durch gänzlichen oder teilweisen Verlust oder Beschädigung von Sachen entsteht, die Reisende an sich tragen oder als Handgepäck mit sich führen. Dies gilt auch für Tiere, die Reisende mit sich führen.

Die WLB haftet für Schäden (ausgenommen gemäß Punkt 3) wegen gänzlichen oder teilweisen Verlusts oder wegen Beschädigung von Sachen, Handgepäck oder

lebenden Tieren, zu deren Beaufsichtigung der Reisende verpflichtet ist, nur dann, wenn sie ein Verschulden trifft.

4. Verjährung der Ansprüche

Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund der Haftung der WLB bei Tod oder Verletzung von Fahrgästen verjähren

- im Fall des Fahrgastes drei Jahre nach dem Unfall,
- im Fall anderer Berechtigter drei Jahre nach dem Tod des Fahrgastes, spätestens jedoch fünf Jahre ab dem Tag des Unfalls.

Andere Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch zwei Jahre bei Ansprüchen wegen eines Schadens, der auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die entweder in der Absicht, einen solchen Schaden herbeizuführen, oder leichtfertig und in dem Bewusstsein begangen wurde, dass ein solcher Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.

Ansprüche aus dem EKHG verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren vom Unfall an.

Teil V. MENSCHEN MIT BEHINDERUNG UND/ODER EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität haben folgende Rechte:

1. Anspruch auf einen nicht diskriminierenden Zugang zur Beförderung und auf Beförderungsausweise ohne Aufpreis.
2. Auf Anfrage werden über die Zugänglichkeit der Eisenbahnverkehrsdienste und die Bedingungen für den Zugang zu den Fahrzeugen informiert.
3. Die WLB sorgt dafür, dass Züge und andere Einrichtungen - soweit möglich - zugänglich sind.
4. Die WLB sorgt dafür, dass Menschen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität, sofern möglich, in den Zügen und Bahnhöfen kostenlose Hilfeleistungen erhalten.
5. Anspruch auf eine Entschädigung, wenn die WLB für den Verlust oder die Beschädigung von Mobilitätshilfen verantwortlich ist.

Teil VI: MITNAHME VON FAHRRÄDERN, KINDERWÄGEN UND ROLLSTÜHLEN

Die Mitnahme von Fahrrädern in die Beförderungsmittel ist aus Platz- und Sicherheitsgründen wegen fehlender Abstellflächen und Befestigungsmöglichkeiten, nicht gestattet.

Die Beförderung von nicht zusammengeklappten Kinderwagen und Rollstühlen ist nur nach Maßgabe der technischen Voraussetzung und des vorhandenen Platzangebotes möglich.

Jeder Kinderwagen muss von mindestens einer erwachsenen Person, die für Ein- und Ausladen des Kinderwagens sowie für die Sicherung im Wageninneren zu sorgen hat, begleitet werden.

Kinderwagen werden unentgeltlich befördert.

Die Benutzung unserer Fahrzeuge und/oder Anlagen ist mit Rollstühlen zulässig, die folgende Abmessungen erfüllen:

Breite: max. 800 mm

Länge: max. 1.250 mm

Wendekreis: max. 1.500 mm

Gewicht (inkl. FahrerIn und Gepäck): max. 250 kg

Der Durchmesser der Räder muss so beschaffen sein, dass der Spalt zwischen Fahrzeug und Bahnsteigrand bzw. die Klapprampe oder der Hublift problemlos alleine bewältigt werden kann. Sollte die Benutzung der Klapprampe oder des Hublifts erforderlich sein, werden diese durch unsere MitarbeiterInnen bedient. Der Rollstuhl muss über eine funktionierende Feststelleinrichtung verfügen. Es sind ausschließlich die dafür gekennzeichneten Einstiege zu benutzen. Der Rollstuhl ist an den dafür vorgesehenen Aufstellplätzen in der vorgesehenen Richtung abzustellen, und die Bremse zu ziehen. Sollten bei den Aufstellplätzen Rückhaltevorrichtungen angebracht sein, sind diese zu verwenden.

Teil VII: MITNAHME VON LEBENDEN TIEREN

Kleine, ungefährliche und in Behältnissen untergebrachte Tiere werden unentgeltlich befördert. Bei Assistenz-Hunden ist ein bissicherer Maulkorb nicht erforderlich

Für jeden mitgenommenen, nicht in einem entsprechenden Behältnis untergebrachten Hund wird als Beförderungspreis der im VOR-Tarif festgesetzte Fahrpreis berechnet (Verkehrsverbund-Fahrschein für Hunde). Ausgenommen davon sind Assistenz-Hunde.

Assistenz-Hunde sind Rollstuhl-, Signal-, Therapie-, Blindenführhunde sowie Hunde in Ausbildung, in Begleitung von Personen mit einer Ausbildungsbestätigung des Partner-Hunde-Institutes. Diese sind gekennzeichnet (mit entsprechendem Brustgeschirr) oder verfügen über ein entsprechendes Dokument und werden unentgeltlich befördert.

Teil VIII: BEFÖRDERUNG VON REISEGEPÄCK

Reisegepäck wird zur Beförderung nicht angenommen.

Fahrgäste dürfen, wenn Platz vorhanden ist, neben dem sonstigen Handgepäck auf eigene Gefahr einen Roll- bzw. Krankenfahrstuhl, zwei Paar Schier, einen Kick-Skooter, eine Fahne, wenn sie gerollt und die Fahnenstange zerlegt ist, einen Rodelschlitten, einen Kinderwagen, einen zerlegten Schibob, maximal zwei Reisekoffer bzw. sonstige Gegenstände, die der Fahrgast ohne fremde Hilfe transportieren und mühelos im Bereich des eigenen Platzes und ohne Belästigung der übrigen Fahrgäste unterbringen kann unentgeltlich mitnehmen und bei sich behalten.

Die Fahrgäste haben das Handgepäck selbst so zu beaufsichtigen, dass niemand zu Schaden kommt. Rucksäcke und ähnliche Traglasten dürfen während des Aufenthaltes in den Fahrzeugen, sofern ein Platzmangel herrscht, nicht am Rücken getragen oder auf Sitzplätzen abgelegt werden.

Ausgeschlossen von der Mitnahme als Handgepäck sind gefährliche Gegenstände.

Teil IX: BESONDERHEITEN

1. Sonderzüge

Über die Stellung von Sonderzügen entscheidet die Bahndirektion.

Die Berechnung des Fahrpreises für den Sonderzug erfolgt nach besonderer Vereinbarung. Der Fahrpreis ist bei Bestellung, spätestens jedoch vor Antritt der Fahrt zu erlegen.

Bei Abbestellung hat der Besteller, die durch die Absage entstandenen Kosten (z.B. bereits entstandene Personalkosten, Kosten für Streckenlotsen, Speisen und Getränke, usw.), zu ersetzen.

Bei Nichtbenützung ohne Abbestellung bzw. Abbestellung weniger als drei Stunden vor Auslauf des Zuges sind 80 % des vereinbarten Fahrpreises für den Sonderzug zu ersetzen.

2. Sonderwagen

Sonderwagen bei fahrplanmäßigen Zügen werden nur gestellt, wenn es die Betriebsverhältnisse zulassen. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt nach besonderer Vereinbarung mit der Bahndirektion.

Teil X: BEFÖRDERUNG IM VERKEHRSVERBUND OST-REGION

Für die Beförderung im Verbundraum gilt der Tarif für den Verkehrsverbund Ost-Region (T vz. Nr. 175).

Ausgenommen sind Fahrten mit Fahrausweisen, die auf Grund einer Fahrpreisermäßigung laut PT/WLB ausgegeben werden.

Eine Kombination von WLB Fahrausweisen mit VOR-Streifenkarten, VOR-Zeitkarten und VOR-Fahrausweisen ist möglich.

Teil XI: FAHRPREISERMÄßIGUNGEN

Es werden folgende Fahrpreisermäßigungen gewährt:

- Vorteilstickets;
- Fahrausweise für Gruppen

Die Wahl liegt bei den Reisenden.

1. Vorteilsticket

Das Vorteilsticket gilt nur in Verbindung mit einer gültigen ÖBB-VORTEILSCARD CLASSIC, VORTEILSCARD JUGEND, VORTEILSCARD FAMILY

Der Fahrpreis wird nach Anlage 2 berechnet.

Für die Ausgabe von ÖBB-VORTEILSCARDS gelten die AGB's der ÖBB Personenverkehrs AG in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrpreisermäßigung für Gruppenreisen

Die Ermäßigung für Gruppenreisen wird gewährt, wenn für alle TeilnehmerInnen der Fahrpreis von einem gemeinsamen Fahrtantrittsort nach einem gemeinsamen Bestimmungsort gezahlt wird.

Der Fahrpreis wird nach Anlage 3 berechnet. Mindestens ist ein Betrag zu zahlen, welcher **sechs** ermäßigten Fahrpreisen der Anlage 3 entspricht.

3. Fahrpreisermäßigung für Jugendgruppenreisen

Die Jugendgruppenreise wird HochschülerInnen, SchülerInnen, PrivatschülerInnen sowie Jugendlichen, letzteren jedoch nur bis zum vollendeten neunzehnten Lebensjahr, gewährt, wenn für alle Berechtigten der Fahrpreis von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof gezahlt wird.

Von HochschülerInnen und Jugendlichen ist die Anspruchsberechtigung durch einen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Begleiter einer Jugendgruppe erhalten dieselbe Fahrpreisermäßigung, und zwar jeweils ein Begleiter für fünf Berechtigte.

Es wird für alle TeilnehmerInnen der ermäßigte Fahrpreis nach Anlage 2 berechnet, mindestens jedoch ein Betrag, der **sechs** ermäßigten Fahrpreisen nach Anlage 2 entspricht.

Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

4. ÖSTERREICHcard

Die ÖSTERREICHcard ist eine Bundesnetzkarte der ÖBB und wird auf Grund einer Bestellung mittels Bestellschein von allen größeren Bahnhöfen und Reisebüros der ÖBB ausgegeben.

Die Identität zur Nutzung ist im Zug mittels amtlichen Lichtbildausweises und vorläufiger ÖSTERREICHcard oder mittels amtlichen Lichtbildausweis bei ÖSTERREICHcard ohne Lichtbild nachzuweisen.

Die ÖSTERREICHcard gilt als Fahrschein. Es wird kein zusätzlicher Fahrpreis berechnet.

Für die Ausgabe von ÖSTERREICHcards gelten die AGB's der ÖBB Personenverkehrs AG in der jeweils gültigen Fassung.

ANLAGE 1

**Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen
für Bahnhöfe und Haltestellen**

Wien Oper	OP
Matzleinsdorfer Platz	MP
Dörfelstraße	MI
Bahnhof Meidling	PH
Schedifkaplatz	U6
Schöpfwerk	SK
Gutheil-Schoder-Gasse	GG
Inzersdorf Lokalbahn	IP
Neu Erlaa	NE
Schönbrunner Allee	LL
Vösendorf-Siebenhirten	VD
Vösendorf SCS	VO
Maria Enzersdorf-Südstadt	ME
Wiener Neudorf	ND
Griesfeld	GF
Neu Guntramsdorf	NR
Guntramsdorf Lokalbahn	GL
Eigenheimsiedlung	ES
Möllersdorf	MD
Traiskirchen Lokalbahn	TK
Tribuswinkel-Josefsthal	TJ

Pfaffstätten Rennplatz	PR
PR	
Melkergründe	MG
Baden Landeskrankenhaus	BL
Leesdorf	LE
Baden Viadukt	BV
Baden Josefsplatz	BJ

ANLAGE 2

Preise Vorteilsticket mit VC Classic, VC Jugend, VC Familie, Jugendgruppen

Von Nach	OP MP MI PH U6 SK GG IP NE LL	VD	VO	ME ND GF NR GL ES	MD TK TJ PR MG LE BV BJ
OP MP MI PH U6 SK GG IP NE LL	€ 1,50	€ 1,50	2,60	€ 2,90	€ 3,50
VD	€ 1,50	-	€ 1,10	€ 1,40	€ 2,00
VO	€ 2,60	€ 1,10	-	€ 1,40	€ 2,00
ME ND GF NR GL ES	€ 2,90	€ 1,40	€ 1,40	€ 1,10	€ 1,40
MD TK TJ PR MG LE BV BJ	€ 3,50	€ 2,00	€ 2,00	€ 1,40	€ 1,10

ANLAGE 3

Preise Gruppenreisen

Von Nach	OP MP WG MI PH U6 SK GG IP NE LL	VD	VO	ME ND GF NR GL ES	MD TK TJ PR MG LE BV BJ
OP MP WG MI PH U6 SK GG IP NE LL	€ 1,70	€ 1,70	€ 3,00	€ 3,30	€ 4,10
VD	€ 1,70	-	€ 1,30		
VO	€ 3,00	€ 1,30	-	€ 1,70	€ 2,40
ME ND GF NR GL ES	€ 3,30	€ 1,70	€ 1,70	€ 1,30	€ 1,70
MD TK TJ PR MG LE BV BJ	€ 4,00	€ 2,40	€ 2,40	€ 1,70	€ 1,30

ANLAGE 4

Nebengebührentarif

Werden Nebengebühren durch Berechnen (Prozentsätze) ermittelt, so wird der errechnete Betrag auf volle 10 €-Cent aufgerundet.

Ziff.	Gegenstand	Preis €
1	Ausstellung bzw. Prolongierung von Ausweisen für Fahrpreismäßigungen (WLB)	5,00
2	Bearbeitungsgebühr für spätere Vorlage eines personenbezogenen Fahrausweises, schriftliche Einmahnung von offenen Beträgen, Bareinzahlungen in Kundenservicestellen bei bestehendem SEPA-Lastschriftmandat, Ausstellung von Duplikaten etc.	10,00
3	Kontrollgebühr für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis:	
	- bei sofortiger Bezahlung	105,00
	- bei Bezahlung innerhalb von zwei Wochen	115,00
	- bei späterer Bezahlung	145,00
5	Verstoß gegen ein Verbot gem. Teil II Pkt. 14.	90,00
6	Reinigungskosten	50,00
7	Widerrechtliches betätigen einer Notbrems- oder Notrufeinrichtung	93,00
8	Entgelt für die schriftliche Einmahnung eines Fahrpreises oder eines anderen Entgeltes	10,00

9	Bearbeitungsgebühr bei vorzeitiger Kündigung einer Jahreskarte	22,00
---	--	-------